

Landratsamt Mühldorf a. Inn Gesundheitsamt



Gesundheitsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Therapiezentrum Christ GmbH

Thomas und Günter Christ

Weiß 5

84574 Taufkirchen

**Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

Träger der Einrichtung: Therapiezentrum Christ GmbH
Weiß 5
84574 Taufkirchen
Thomas und Günter Christ
www.therapiezentrum-christ.de

Geprüfte Einrichtung: Therapiezentrum Christ GmbH
Weiß 5
84574 Taufkirchen

In der Einrichtung wurde am 07.02.2017 von 9.15 Uhr bis 14.45 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Personal

Pflege und Dokumentation

Betreuung und Förderplanung

Verpflegung

Arzneimittel

Hygiene

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:	Sozialtherapeutische Einrichtung mit beschützenden Plätzen	
Angebotene Wohnformen:	Beschützender / Offener Wohnbereich für chronisch suchtkranke Menschen Beschützender / Offener Wohnbereich für psychisch kranke Menschen mit Suchtproblematik Außenwohngruppen	
Tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung	innerhalb der Einrichtung außerhalb der Einrichtung in Form von Praktika	
Therapieangebote:	Arbeitstherapie Ergotherapie Kognitives Training Kunsttherapie Meditations- und Entspannungstraining	
Angebotene Plätze:	70	
	davon beschützende Plätze:	15
Belegte Plätze:	70	
Einzelzimmerquote:	53 %	
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	86 %	
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungskräfte:	1 Mitarbeiter im 1. Jahr der Heilerziehungspflegeausbildung	

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Die Begehung fand in einer sehr angenehmen und kooperativen Atmosphäre statt. Alle Mitarbeiter waren sehr entgegenkommend und gaben bereitwillig Auskunft. Die nötigen Unterlagen wurden unverzüglich zur Verfügung gestellt. Die Begehung hinterlässt einen sehr positiven Eindruck.
- Die besichtigten Bewohnerzimmer waren alle sehr wohnlich gestaltet. Bei den Zweibett-Zimmern wurde durch eine entsprechende Gestaltung versucht auf die Privatsphäre der einzelnen Bewohner Rücksicht zu nehmen.
- Die am 12.03.2015 erteilte Zustimmung zur Abweichung von den Mindestanforderungen gemäß § 51 Abs. 6 i.V.m. § 15 Abs.1 AVPfleWoqG (konkret: die Abweichung von der Anforderung einer ständig anwesenden Fachkraft in der Nacht) bleibt weiterhin bestehen. Bei der Überprüfung wurden keine Vorkommnisse bekannt, die dem widersprechen würden. Im überprüften Zeitraum Januar 2017 war immer eine Fachkraft im Dienst.
- Die beiden Bereiche A und B des Wohngruppendienstes sind immer entsprechend besetzt. Durch die unterschiedlichen Aufgaben (z.B. Zimmerkontrollen, Unterstützung bei der Pflege, Einkaufsfahrten) sind aber nicht immer Mitarbeiter im Stützpunkt anzutreffen. Um für die Bewohner eine verlässliche Erreichbarkeit der Mitarbeiter sicher zu stellen, gibt es im Bereich B fünf feste Sprechzeiten (im Regelfall zeitgleich mit den Pausen der Bewohner) zu denen sicher ein Mitarbeiter im Stationszimmer ist.
- Um eine kontinuierliche Arbeit mit dem Bewohner sicher zu stellen, hat jeder Bewohner zwei Bezugsbetreuer im Wohngruppenbereich.
- Die Wohnbereiche A und B sind in drei Wohngruppen aufgeteilt. Von Montag bis Freitag beginnt jeder Tag mit einer kurzen Morgenrunde auf jeder Wohngruppe. Dabei ist ein Mitarbeiter (aus dem Wohngruppen- oder dem arbeitstherapeutischen Bereich) Ansprechpartner auf einer Wohngruppe. Neben organisatorischen Punkten findet ein kurzer Austausch statt. Eventuelle Probleme können so frühzeitig erkannt und aufgegriffen werden. Die Informationen aus den Wohngruppen werden anschließend von den Mitarbeitern kurz besprochen.
- Von Montag bis Freitag finden täglich Zimmerkontrollen statt, dreimal wöchentlich wird dabei auch der Kühlschrank auf verderbliche Waren kontrolliert. Die Vorgehensweise ist standardisiert. Grundsätzlich ist jeder Bewohner selber für die Ordnung im Zimmer verantwortlich. Bei Bedarf wird er vom Personal angewiesen und unterstützt.
- Zweimal pro Woche finden Fahrten zu den verschiedenen niedergelassenen Ärzten statt. Diese Fahrten sind für die Bewohner kostenfrei. An den zweimal wöchentlich stattfindenden Einkaufsfahrten müssen sich die Bewohner mit einem geringen Unkostenbeitrag in Höhe von 1,- € pro Fahrt beteiligen.

- Die Einrichtung verfügt über ein umfassendes Ergotherapie-Angebot. Die Therapie wird vormittags und nachmittags jeweils für 2 Stunden mit einer 15minütigen Pause angeboten. Am Tag der Begehung waren am Vormittag 13 Klienten anwesend. Die Bewohner arbeiteten in kleinen Gruppen, die ihrem persönlichen bzw. tagesaktuellen Leistungs niveau entsprachen. Die befragten Bewohner äußerten sich sehr positiv über das Betreuungsangebot. Der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Therapie sowie die Arbeitsaufträge würden individuell stets angeglichen.

- Die Einrichtung verfügt über zwei Außenwohngruppen in Waldkraiburg. Diese sind den beiden Wohnbereichen A und B der Einrichtung zugeordnet und werden von diesen Mitarbeitern betreut. Die Tagesstruktur findet im Haupthaus statt. Personal ist nur morgens und am Spätnachmittag in den Wohngruppen vor Ort.

Beide Außenwohngruppen haben je 8 Plätze und sind in zwei unterschiedlichen Wohnhäusern untergebracht. Sie sind sehr wohnlich eingerichtet. Zentraler Treffpunkt ist jeweils der große Aufenthaltsraum und die Terrasse im Sommer. Außerdem gibt es einen Kicker und eine Tischtennisplatte bzw. einen Billardtisch zur Freizeitgestaltung.

- Die befragten Bewohner äußerten sich sehr positiv über die gesamte Einrichtung. Das Personal, die Arbeits-/Therapie- und Beschäftigungsangebote, die verschiedenen Freizeitangebote und das Essen wurden lobend erwähnt. Die Angebote der Einrichtung werden als Chance begriffen an sich und dem zukünftigen Leben zu arbeiten.
- Alle Bewohner der Einrichtung essen grundsätzlich auf den Wohngruppen. Der „Speisedienst“ ist für den Transport der Mahlzeiten zuständig. Um die Wohngruppenstruktur zu stärken, findet einmal wöchentlich ein gemeinsames von 1-2 Bewohnern selbstgekochtes Abendessen statt. Neben den Bewohnern nimmt daran immer ein Mitarbeiter teil.
- Die Arzneimittel waren ordnungsgemäß aufbewahrt. Ausführliche Listen über Medikamentennamen und Wirkstoffe sowie deren Nachweisbarkeit und Abbauzeit im Blut, Standards zur Packungsöffnung und Aufbewahrung bieten eine zusätzliche Sicherheit für die Mitarbeiter.
- Die vorhandenen Betäubungsmittel waren vorschriftsmäßig aufbewahrt und der Bestand sowie die Ausgabe waren dokumentiert.
- Beim Rundgang ergab sich ein hygienisch einwandfreier Eindruck. Die überprüften Desinfektionsmittelspender waren alle ordnungsgemäß mit dem Anbruchsdatum beschriftet.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Die wieder eingeführten Wohngruppengespräche finden nach wie vor zweimal monatlich an einem festen Termin statt. Neben gruppeninternen Themen können dabei Anliegen, Wünsche oder Kritik geäußert werden.

- Für eine Toilette im Treppenhaus des 1. Obergeschosses, zu der sowohl Klienten als auch Mitarbeiter Zugang haben und in der bei der letzten Begehung noch Desinfektionsmittel frei zugänglich war, wurde eine praktikable Lösung für die Händedesinfektion gefunden. Die Möglichkeit zur hygienischen Händedesinfektion besteht nur noch in der verschlossenen Kabine der Mitarbeiter und nicht mehr im allgemein zugänglichen Vorraum.

II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Die Bewohner im Bereich B werden in das Stellen der Medikamente eingebunden. Jeder Bewohner hat einmal wöchentlich einen Termin, bei dem die Medikamente gemeinsam mit einem Mitarbeiter gerichtet werden. Bei der teilnehmenden Beobachtung wurde festgestellt, dass die Präparate dabei von dem Mitarbeiter gestellt werden, der Bewohner gibt sie lediglich in den Wochendispenser. Um den Bewohnern langfristig das selbständige und verantwortungsvolle Stellen ihre Medikation zu erlernen, sollte diese Vorgehensweise überdacht werden. Die Bewohner könnten – soweit möglich – die Medikamente unter Aufsicht des Personals eigenhändig auswählen und herrichten.

III. **Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Am Tag der Überprüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Dieser Prüfbericht kann zur Veröffentlichung verwendet werden. Wir weisen darauf hin, dass wir selbst die Veröffentlichung auf unserer Internetseite nur vornehmen, weil uns Ihre ausdrückliche Zustimmung dafür vorliegt. Wir haben die Möglichkeit eine Gegendarstellung Ihrerseits mit zu veröffentlichen. Dazu benötigen wir eine Ausfertigung der Gegendarstellung in elektronischer Form, wobei uns das unterschriebene Original möglichst zeitgleich auch über den Postweg übermittelt werden muss.

Für die eventuelle Gegendarstellung gilt, dass sie sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen darf. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Tögingerstr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Wimmer
Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Auditorin-FQA

Abdruck:

Regierung von Oberbayern
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe